

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
14	<b>Kreis Coesfeld</b> Tagesordnung für die 14. Sitzung des Kreistages am 02. Mai 2007	18
15	<b>Kreis Coesfeld</b> Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2007	18
16	<b>Kreis Coesfeld</b> Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18
17	<b>Kreis Coesfeld</b> Anerkennung des Vereines „Musikwerkstatt Nottuln Gemeinnützige GmbH“ als freier Träger der Jugendhilfe	18
18	<b>Kreis Coesfeld</b> Anerkennung des Vereines „Förderverein des Jugendcafé Auszeit e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe	19
19	<b>Kreis Coesfeld</b> Auflösung des als freier Träger der Jugendhilfe anerkannten Vereines „Nottulner Hilfsdienst e.V.“	19
20	<b>Kreis Coesfeld</b> Ablauf der Anerkennung des Vereines „Förderverein der Kath. Landjugendbewegung Ascheberg e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe	19
21	<b>Kreis Coesfeld</b> Bestand der Anerkennung des Vereins „Pro Jugendzentrum Nordkirchen e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe nach Namensänderung in „Jugend- und Kulturverein Nordkirchen e.V.“	19
22	<b>Kreis Coesfeld</b> Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Kreis Coesfeld vom 13.12.1995, geändert durch Verordnung vom 19.03.1997	19
23	<b>Kreis Coesfeld</b> Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	20
24	<b>Sparkasse Westmünsterland</b> Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 04. Mai 2007	20
25	<b>Sparkasse Westmünsterland</b> Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	20
26	<b>Musikschule Coesfeld</b> Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2007	23

14/07 – Kreis Coesfeld**Tagesordnung für die 14. Sitzung des Kreistages am 02. Mai 2007**

Die 14. Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 02. Mai 2007 um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in Coesfeld, statt.

**Tagesordnung**Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Strategische Ziele des Kreises Coesfeld
- 3 Elternbeitragssatzung
- 4 Erziehungsberatung gem. § 28 Sozialgesetzbuch VIII hier: Änderungsvertrag mit dem Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.
- 5 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen; Familienfreundliche Betriebe im Kreis Coesfeld
- 6 Besetzung der Regionalen Schulberatungsstelle im Kreis Coesfeld
- 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Reduzierung des Energieverbrauchs im Kreis Coesfeld durch interkommunale Kooperation
- 8 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Einrichtung eines „Runden Tisches“ zur Erarbeitung von Klimaschutzkonzepten für den Kreis Coesfeld
- 9 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Entwicklung eines Konzeptes für eine Energiemesse im Kreis Coesfeld
- 10 Mitteilungen des Landrats
- 11 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 16.04.2007

gez. Konrad Püning  
Landrat

15/07 – Kreis Coesfeld**Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2007**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Coesfeld hat gem. § 196 BauGB i. V. mit § 11 Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) die Bodenrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld zum

Stichtag 01.01.2007 beschlossen. Die Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für den Quadratmeter baureifen Landes. Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Gebäude I, Zimmer 106, Tel. 02541/186812 zu den Geschäftszeiten der Kreisverwaltung.

Darüber hinaus wurden die Bodenrichtwerte zum 15. März 2007 im Bodenrichtwertinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)) veröffentlicht. Die Nutzung ist kostenlos; schriftliche Bodenrichtwertauskünfte können dort gegen Entgelt (5 €) abgerufen werden.

Der Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
im Kreis Coesfeld  
- Der Vorsitzende -  
gez. Wewers

16/07 – Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.05 in der zzt. gültigen Fassung**

Die Gemeinde Ascheberg plant den Wasserlauf 654 – Eschenbach – auf einer Länge von 59 m zu verrohren, um in diesem Bereich Parkstände für Friedhofsbesucher anzulegen. Für die geplante Maßnahme ist eine Genehmigung gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - erforderlich. Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG durchgeführt. Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Kreis Coesfeld, 02.04.07

Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

17/07 – Kreis Coesfeld**Anerkennung des Vereines „Musikwerkstatt Nottuln Gemeinnützige GmbH“ als freier Träger der Jugendhilfe**

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 29.03.2007 die

**Musikwerkstatt Nottuln Gemeinnützige GmbH**

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden. Die Anerkennung wurde unbefristet ausgesprochen. Die öffentliche Anerkennung wird hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Coesfeld, den 11.04.2007

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Jugendamt

18/07 – Kreis Coesfeld**Anerkennung des Vereines „Förderverein des Jugendcafé Auszeit e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe**

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 29.03.2007 der

**Förderverein des Jugendcafé Auszeit e.V.**

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden. Die Anerkennung wurde zunächst für drei Jahre ausgesprochen. Die öffentliche Anerkennung wird hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Coesfeld, den 11.04.2007

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Jugendamt

19/07 – Kreis Coesfeld**Auflösung des als freier Träger der Jugendhilfe anerkannten Vereines „Nottulner Hilfsdienst e.V.“**

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 14.03.1991 der Verein

**Nottulner Hilfsdienst e.V.**

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Der Verein Nottulner Hilfsdienst e.V. ist am 31.12.2003 aufgelöst worden. Somit ist die öffentliche Anerkennung hinfällig.

Coesfeld, den 11.04.2007

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Jugendamt

20/07 – Kreis Coesfeld**Ablauf der Anerkennung des Vereines „Förderverein der Kath. Landjugendbewegung Ascheberg e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe**

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 09. Nov. 2000 der Verein

**Förderverein der Kath. Landjugendbewegung Ascheberg e.V.**

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Die auf drei Jahre befristet Anerkennung ist am 14. Sept. 2003 erloschen. Somit ist die öffentliche Anerkennung hinfällig, da die Voraussetzung für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Coesfeld, den 11.04.2007

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Jugendamt

21/07 – Kreis Coesfeld**Bestand der Anerkennung des Vereines „Pro Jugendzentrum Nordkirchen e.V.“ als freier Träger der Jugendhilfe nach Namensänderung in „Jugend- und Kulturverein Nordkirchen e.V.“**

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 26. Sept. 2000 der Verein

**Pro Jugendzentrum Nordkirchen e.V.**

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Der Verein hat seinen Namen in

**Jugend- und Kulturverein Nordkirchen e.V.**

am 20. Sept. 2005 geändert.

Die öffentliche Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe besteht weiterhin.

Coesfeld, den 11.04.2007

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Jugendamt

22/07 – Kreis Coesfeld**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen und Feiertagen im Kreis Coesfeld vom 13.12.1995, geändert durch Verordnung vom 19.03.1997**

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW vom 20.11.06 S. 516) in Verbindung mit den §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 07.03.2007 für das Gebiet des Kreises Coesfeld folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verordnung über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen und Feiertagen im Kreis Coesfeld vom 13.12.1995, geändert durch Verordnung vom 19.03.1997 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coesfeld, 07.03.2007

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als Kreisordnungsbehörde  
gez. Püning  
Landrat

23/07 – Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 15.03.2007, Aktenzeichen 5660 G 6929, ist zuzustellen an Herrn Nenad Bogdanovic; letzter Wohnsitz nicht bekannt.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht. Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin.

Mit Anordnung vom 15.03.2007 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Schützenwall 18  
Abteilung 51 - Jugendamt  
Frau Bußmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 15.03.2007

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 51 - Jugendamt  
Im Auftrage  
gez. Bußmann

24/07 – Sparkasse Westmünsterland

**Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 04. Mai 2007**

Am Freitag, 04. Mai 2007, findet um 17.00 Uhr im Veranstaltungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland, Graf-Wedel-Straße 1 in Lüdinghausen eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck – statt.

**Tagesordnung:**A. öffentlicher Teil

- 1 Vorlage des Jahresabschlusses 2006 und des Lageberichtes der Sparkasse Westmünsterland
- 2 Verschiedenes

B. nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Westmünsterland
- 2 Verwendung des Jahresüberschussanteils nach § 28 Abs. 2 SpkG NW
- 3 Sparkassensituation in der Stadt Bocholt
- 4 Verschiedenes

Coesfeld, den 16. April 2007

Sparkassenzweckverband Westmünsterland  
Sparkassenzweckverband  
der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen,  
Vreden, Isselburg und Billerbeck

gez. Konrad Püning  
- Landrat –  
Vorsitzendes Mitglied der Verbandsversammlung

25/07 – Sparkasse Westmünsterland

**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland**

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435112107 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandsparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.06.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.03.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandsparkasse der Kreise Borken und Coesfeld  
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und  
Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435112115 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.06.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.03.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 492007547 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.06.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.03.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 492007554 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.06.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.03.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 362073124 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.06.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.03.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 380143156 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.06.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.03.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335727970 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.06.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.03.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 327005377 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22.06.2007, seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.03.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351218870 (ggf. ausgestellt unter der Nummer: 307061176) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.07.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 339004236 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.07.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 17.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 347068678 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.07.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 353133317 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 305132805 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335027470 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335421608 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 491200697 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 491200689 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335421616 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 305086233 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 359241569 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335585477 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

26/07 – Musikschule Coesfeld**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2007****1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 11.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	962.100,00 €
in der Ausgabe auf	962.100,00 €
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	5.500,00 €
in der Ausgabe auf	5.500,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2007 wird auf **390.403,10 €** festgesetzt.

Sie beträgt für die

Stadt Billerbeck	44.408,33 €
Stadt Coesfeld	306.431,92 €
Gemeinde Rosendahl	39.562,85 €

**§ 3**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben soweit sie je Haushaltsstelle den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW werden Beträge bis 1.000,00 € angesehen.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002, erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 26.01.2007 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.03.2007

gez. Marion Dirks  
Vorsitzende der Verbandsversammlung